

III. Die Ausschüsse der Volkskammer

§28

(1) Die Volkskammer bildet zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 61 der Verfassung folgende Ausschüsse:

Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten

Ausschuß für Nationale Verteidigung

Verfassungs- und Rechtsausschuß

Ausschuß für Industrie, Bauwesen und Verkehr

Ausschuß für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

Ausschuß für Handel und Versorgung

Ausschuß für Haushalt und Finanzen

Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

Ausschuß für Gesundheitswesen

Ausschuß für Volksbildung

Ausschuß für Kultur

Jugendausschuß

Ausschuß für Eingaben der Bürger

Geschäftsordnungsausschuß

Mandatsprüfungsausschuß

(2) Über die Bildung weiterer bzw. zeitweiliger Ausschüsse beschließt die Volkskammer.

§29

(1) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand des Ausschusses. Über die Zusammensetzung des gewählten Vorstandes ist das Präsidium der Volkskammer zu informieren.

(2) An der Tätigkeit der Ausschüsse nehmen Nachfolgekandidaten als Mitglieder entsprechend den Festlegungen der Volkskammer teil.

(3) Die Ausschüsse haben das Recht, Fachleute zur ständigen oder zeitweiligen Mitarbeit heranzuziehen. (Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung)

§30

(1) Den Ausschüssen obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Wählern die Beratung von Gesetzentwürfen und die ständige Kontrolle der Durchführung der Gesetze. (Artikel 61 Absatz 1 der Verfassung)

(2) Sie nehmen in den Tagungen zu den ihnen überwiesenen Vorlagen Stellung und berichten der Volkskammer über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.